

Richtlinie der Stadt Walldorf zur Förderung von Kleinstunternehmen im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk



für die Gewährung von Zuschüssen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

1 Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Walldorf gewährt – nach Maßgabe dieser Richtlinie – Kleinstunternehmen im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk finanzielle Zuschüsse für Existenzgründungen, Existenzsicherungen, Errichtung, Um- und Ausbau oder Modernisierung.
- 1.2 Die Zuschüsse liegen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze und werden in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4 Die Stadt Walldorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Ziele der Zuwendung

Mit dieser Zuwendung verfolgt die Stadt Walldorf folgende Ziele für die Walldorfer Wohnstadt im Allgemeinen und den Innenstadtbereich im Speziellen:

- Bestandssicherung und Neuansiedlung von Kleinstunternehmen aus dem Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk,
- Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
- Bereitstellung eines attraktiven Warenangebotes des täglichen und mittelfristigen Bedarfs sowie
- Verbesserung der Kundenbindung durch Bereitstellung eines möglichst breiten Spektrums an innenstadtrelevanten Sortimenten.

3 Organisation

3.1 Beirat

- Zur fachlichen Begleitung und Umsetzung dieser Förderrichtlinie beauftragt der Walldorfer Gemeinderat einen Beirat.
- Der Beirat setzt sich aus der Bürgermeisterin sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der einzelnen Gemeinderatsfraktionen zusammen. Jedes Mitglied des Beirates ist stimmberechtigt. Für jedes Mitglied gibt es ein stellvertretendes Mitglied. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind.
- Sachkundige Unterstützung kann sich der Beirat durch zwei Vertreter/innen des Gewerbevereins Walldorf sowie eine Repräsentantin/einen Repräsentanten des Handelsverbandes Nordbaden e.V. einholen, die ebenso wie die Stabsstelle

Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen im Beirat in beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten sind.

3.2 Koordination und Verwaltung

- Die Koordinations- und Verwaltungsaufgaben der Förderrichtlinie werden durch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen wahrgenommen.
- Die Stabsstelle unterrichtet den Beirat regelmäßig über die gestellten Anträge und die ausgegebenen Förderbescheide.
- Übersteigt die beantragte Fördersumme im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro, wird die Zustimmung des Beirates eingeholt.

4 Geltungsbereich

- 4.1 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Walldorf innerhalb der im Zusammenhang bebauten Wohnstadt. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete sowie Außenbereiche sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.2 Gefördert werden Zuwendungsempfänger im Sinne der Richtlinien, die ihren Betriebssitz, ihre Niederlassung oder Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.

5 Gegenstand der Förderung

Kleinstunternehmen im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk innerhalb des in Ziffer 4 definierten Geltungsbereiches können eine Förderung erhalten für Existenzgründung, Existenzsicherung, Errichtung, Um- und Ausbaumaßnahmen oder Modernisierung ihres Betriebes.

6 Zuwendungsempfänger

- 6.1 Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die ein Kleinstunternehmen im Einzelhandel oder Lebensmittelhandwerk führen. Gastronomiebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 6.2 Als Unternehmen gilt jede Betriebseinheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- 6.3 Ein Kleinstunternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als zehn Personen (Vollzeitäquivalente) beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

7 Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Förderung der Einzelmaßnahme gemäß Ziffer 5 erfolgt einmalig als Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- 7.2 Die Höchstquote einer Förderung beträgt maximal 50 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Investition, jedoch maximal 5.000,00 Euro.
- 7.3 Ein Zuwendungsempfänger ist erneut antragsberechtigt, sofern die Bezuschussung unterschiedlicher Einzelmaßnahmen beantragt wird und der Förderhöchstbetrag in Höhe

von 5.000,00 Euro im Zeitraum von drei Jahren ab dem letzten Zuwendungsbescheid nicht überschritten wird.

- 7.4 Je nach aktueller Haushaltslage können durch die Stadt Walldorf für die beiden Richtlinien zur „Förderung von Kleinstunternehmen im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk“ sowie „Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen“ bis zu 50.000,00 Euro im Jahr bereitgestellt werden.
- 7.5 Die durch diese Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen für mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides) in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden in diesem Zeitraum durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Der Zuschuss bis zu 5.000,00 Euro gilt im Sinne der EU-Verordnung – De-Minimis Beihilfe – als geringfügig.
- 7.6 Die Antragsberechtigung des Zuwendungsempfängers entfällt, wenn er bereits mehr als 200.000,00 Euro brutto innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten gemäß Ziffer 7 bleiben außer Betracht:
 - 1. Betriebsmittel, Warenlager oder sonstige Güter des Umlaufvermögens
 - 2. Firmenwert bei Erwerb eines Unternehmens oder Betriebes
 - 3. Sacheinlagen
 - 4. bei Existenzgründungen: Eigentumserwerb an Immobilien
 - 5. Investitionen, die aus anderem Anlass aus öffentlichen Mitteln der Stadt Walldorf bezuschusst werden
 - 6. Eigenleistungen
- 8.2 Der Nachweis der Investitionen ist durch Vorlage von Rechnungen zu erbringen. Diese Dokumente sind nach Beendigung der Investitionen der Stadt Walldorf, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen, zur Prüfung vorzulegen.
- 8.3 Die Stadt Walldorf ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen im Hinblick auf Zieldefinition und Zweckerreichung der von ihr gewährten Subventionen verpflichtet. Der Zuschussempfänger ist daher seinerseits verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Behörde oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen des Zuschusses auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze in dem Förderzeitraum von drei Jahren nach der Gewährung des Zuschusses.

9 Verfahren

- 9.1 Der formlose schriftliche Antrag auf Förderung des Investitionsvorhabens ist zu richten an die Stadt Walldorf, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen, Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf.

- 9.2 Der schriftliche Antrag muss vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Stadt Walldorf, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen, eingegangen sein. Das Investitionsvorhaben darf erst nach Bewilligung des Antrags durch den Beirat begonnen werden, sonst kann die Förderfähigkeit entfallen.
- 9.3 Als Beginn der Investition ist grundsätzlich der erste Schritt zu ihrer Verwirklichung anzusehen. Als Investitionsbeginn gilt daher bereits der Abschluss eines Kaufvertrages über Grundstücke (es sei denn, der Kaufvertrag ist länger als zwei Jahre vor Antragstellung abgeschlossen worden), Gebäude oder Räume; im Übrigen Bestellung, Auftragserteilung oder tatsächlicher Baubeginn. Verträge unter Rücktrittsvorbehalt – wenn dieser im Vertrag selbst enthalten ist – sowie Mietverträge über Räume gelten nicht als Investitionsbeginn.
- 9.4 Die Stadt Walldorf prüft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ziele und Bedingungen dieser Richtlinie. Sie kann dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Walldorf seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.
- 9.5 Die Stadt Walldorf entscheidet – nach Maßgabe dieser Richtlinien – über die Gewährung der Zuwendung.
- 9.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9.7 Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Maßgebend für ihre Anwendung ist der Antragseingang bei der Stadt Walldorf. Bereits gestellte Anträge werden im Rahmen dieser Richtlinien bearbeitet, geprüft und beschieden.

Walldorf, 1. Januar 2020

gez.
Christiane Staab
Bürgermeisterin